

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90)

= VERWENDETE PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauOB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- W WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET (§ 2 BauNVO)
- WR REINE WOHNGBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB BESONDERE WOHNGBIETE (§ 4a BauNVO)
- M GEMISCHTA BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- MD DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI MISCHGBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK KERNGBIETE (§ 7 BauNVO)
- G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- GE GEWERBEGBIETE (§ 8 BauNVO)
- GI INDUSTRIEGBIETE (§ 9 BauNVO)
- S SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SO SONDERGBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (z.B. WOCHENENDHAUSGBIET) (§ 10 BauNVO)
- SO SONSTIGE SONDERGBIETE (z.B. KLINIK) (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Mittelwert
- 3,0 BAUMASSENZAHL, als Mittelwert

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- OFFENTLICHE VERWALTUNGEN
 - G = GRENZSCHUTZ
 - Z = ZOLL
 - P = POLIZEI
 - A = ARBEITSAMT
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - A = ALTENTAGESSTÄTTE
 - K = KINDERGARTEN
 - J = JUGENDHEIM/-HERBERGE
 - M = MEHRZWECKNUTZUNG
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - H = HALLENBAD
 - RH = RÖTHALLE
 - SH = SCHESSHALLE
 - T = TENNISPLATZ
 - R = RITPLATZ
 - S = SPORTHALLE
 - ST = SCHESSSTAND
 - TH = TENNISHALLE
- POST
- FEUERWEHR
- SCHUTZBAUWERK
- JVA JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
 - A/BAB = Bundesautobahnen
 - E = Europastraße
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
 - B/LK = Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
- RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN
- STRASSENBAHNEN
- SEILBAHNEN
- ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
 - R = RADWANDERWEG
 - W = FERNWANDERWEG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
 - FLUGHAFEN
 - SEGELFLUGGELÄNDE
 - BAUHÖHENBESCHRÄNKUNGSZONEN
 - FBP = Flughafenbezugspunkt
 - LANDEPLATZ
 - HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGNUNG UND ABWASSERBESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT
 - FERNWÄRME
 - WASSER
 - MESSSTELLE
 - ABFALL
 - GAS
 - ERDÖL
 - ABWASSER
 - FUNKMAST
 - ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH } ERFORDERLICHE SCHUTZSTREIFEN BEACHTEN
- kV = HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- WL = FERNWASSERLEITUNG
- E = ERDÖLLEITUNG
- G = GASLEITUNG
- FM = FERNMELDEKABEL
- SW = SALZWASSERLEITUNG
- FHL = FERNHEIZLEITUNG
- AW = ABWASSERLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ
 - FRIEDHOF
 - FREIZEIT- UND SPORTFLÄCHE
 - BOLZPLATZ

- TENNISPLATZ
- FISCHTEICH
- DAUERKLEINGÄRTEN
- FESTPLATZ
- TIERGEHEGE
- BADEPLATZ, FREIBAD
- GARTENLAND
- ERWERBSGÄRTNEREI
- ZELTPLATZ
- GOLFPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- SCHUTZGBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER
- WASSERSCHUTZGBIET, z.B. Zone III
- HAFEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN, mit Rekultivierungsziel

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD
- ERHOLUNGSWALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- WINDSCHUTZSTREIFEN
- WALDABSTANDSKENNLINIE, erforderliche Abstände beachten

UMGRENZUNG VON SCHUTZGBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- NATURSCHUTZGBIET
- NATIONALPARK
- NATURDENKMAL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGBIET
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- BIOTOPE nach NatSchG
- NATURPARK
- NATURWALD

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- UMGRENZUNG VON ERHALTBBEREICHEN (§ 172 Abs. 1 BauGB)

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN
- UMGRENZUNG DER FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGBIETE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESITZUNG NICHT VORGESEHEN IST (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- IMMISSIONSSCHUTZKENNLINIE (erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen beachten)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN: VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB)
- BERGSCHADENSGBIET
- ROHSTOFFSICHERUNGSGBIET
- EINZELERDFALL (EF) ERDFALLGBIET, z.B. Kategorie I
- BOHRLOCH, ggf. mit Nummer und Schutzkreis
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSEN
- TORF/MOORERDE (F) FLUSSABLAGERUNGEN
- ORGANISCHE ODER ANMOORIGE ABLAGERUNGEN, ABSCHWEMMASSEN
- UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE, ggf. mit Nummer
- RICHTFUNKTRASSE, Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten
- WINDENERGIEANLAGEN, raumbedeutsam
- WINDENERGIEANLAGEN, nicht raumbedeutsam
- EINZELSTANDORT WINDENERGIEANLAGE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABREZNUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- ÄNDERUNGSBEREICH (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung)